

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Chancengleichheit ist selbstverständlich

Ein Leitfaden für Mitarbeiter*innen zur Verbesserung der Situation Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung an der Humboldt-Universität zu Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	3
2	EINLEITUNG.....	8
3	AKTUELLE DATEN UND ZAHLEN	35
4	DER NACHTEILSAUSGLEICH	42
5	ARTEN VON BEHINDERUNG UND AUSGLEICHSMABNAHMEN ..	75
5.1	BEWEGUNGS- UND MOBILITÄTSBEHINDERUNG	79
5.2	CHRONISCHE UND PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN.....	105
5.2.1	<i>Allgemeines</i>	<i>108</i>
5.2.2	<i>Psychische Erkrankungen.....</i>	<i>123</i>
5.2.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	<i>134</i>
5.3	HÖRSCHÄDIGUNG	138
5.4	SEHSCHÄDIGUNG	180
5.5	SPRACHBEHINDERUNG.....	217
6	BERATUNGSSTELLEN	236
7	ANHANG: WEITERFÜHRENDE LEKTÜRE	270

Herausgeberin: Humboldt-Universität zu Berlin, Die Präsidentin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Autoren: Erstautor Dr. H.-R. Wilhelm
Seit der 2. Auflage Dr. Jochen O. Ley

Auflage: 12. überarbeitete Auflage, Juni 2018

Rechte: CC BY-NC-SA 3.0 DE

1 Vorwort

Liebe Lehrende, liebe Studierende,
liebe Kolleg*innen,

der Leitfaden hat seit seiner ersten Version im Jahr 1999 nicht an Aktualität und Relevanz verloren. In den letzten Jahren wurden viele Fortschritte erzielt und Barrieren abgebaut, doch ist es weiterhin das wichtigste Anliegen unserer Beratungsstelle, einerseits für die Bedürfnisse und Herausforderungen der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu sensibilisieren, und andererseits die Mitarbeiter*innen der Humboldt-Universität zum richtigen Handeln zu ermutigen. So darf „Chancengleichheit ist selbstverständlich“ weiterhin als Programm, Motto und Arbeitsgrundlage verstanden werden.

Ich danke den Studierenden unserer Universität, die immer wieder nachgefragt und auch mich immer wieder auf Irrtümer und Missinterpretationen aufmerksam gemacht haben; den Kolleg*innen in den Fakultäten, Instituten und der Zentralverwaltung, die das gemeinsame Anliegen einer „Universität für Alle“ auf dem kurzen Dienstweg unterstützen.

Berlin, im Juni 2018

Jochen O. Ley

2 Einleitung

Der Begriff „Studierende mit Behinderung“ entspricht der gesetzlichen Definition nach § 2 SGB IX sowie der erweiterten UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 1 UNBRK/CRPD) und umfasst auch chronisch Erkrankte. Nach den Angaben der 20. Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks aus dem Jahr 2012 sind 7 % der Studierenden in ihrem Studium aufgrund einer Behinderung und/oder Erkrankung beeinträchtigt; auf die Humboldt-Universität übertragen, bedeutet dies, dass über 2.000 junge Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung bei uns studieren. Diese Zahl macht es wahrscheinlich, dass früher oder später Studierende mit einer Erkrankung an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten brauchen. Wenn Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung die Humboldt-Universität als Hochschule gewählt haben, so vermutlich nicht, weil sie hier besonders adäquate Studienbedingungen erwarten, sondern eher, weil sie Interesse an einem bestimmten Studienfach haben und sie ihre Wünsche bei den vorhandenen Wahlmöglichkeiten am besten realisiert sehen. Entscheidend für die Wahl des Studienortes ist natürlich auch die Erwartung, die besten Bedingungen für die gewünschte Lebensqualität vorzufinden.

Von den Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung wird immer wieder festgestellt, dass es unter den Lehrenden, den Studienfachberater*innen, den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und den anderen Mitgliedern der Universität wenig Kenntnis darüber gibt,

- welche Probleme die jeweilige Behinderung im Studienalltag, insbesondere in den Lehrveranstaltungen, hervorruft,
- welche Möglichkeiten die Studierenden haben, ihre Studienaufgaben zu bewältigen und welche Hilfe und Unterstützung sie benötigen, und
- welche Hilfe die Universität leisten kann und muss.

Die Schwierigkeiten, die Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Hochschulalltag erfahren, und die dadurch entstehenden Bedürfnisse resultieren häufig aus der Weise, in der die Hochschule strukturiert ist. Solche strukturellen Gegebenheiten der Umwelt können verhindern, dass Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung realisiert wird. Chancengleichheit fehlt z. B., wenn

- Studierende mit einer Gehbehinderung aufgrund eines fehlenden Aufzugs an bestimmten Veranstaltungen nicht teilnehmen können,
- Studierende, die einen Rollstuhl benutzen, eine Bibliothek nicht nutzen können, weil die dortigen Tische nicht höhenverstellbar sind,
- gehörlose Studierende bestimmte Vorlesungen und Seminare nicht absolvieren können, weil ausgebildete Gebärdensprachdolmetscher nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, oder
- Studierende mit Sehbehinderung die während des Semesters benötigte Literatur erst viel zu spät in der von ihnen lesbaren Form vorliegen haben.

Mit der alleinigen Realisierung struktureller Veränderungen oder baulicher Maßnahmen sind die Bedürfnisse noch nicht erfüllt. Viel wichtiger ist das Verständnis für die spezifischen Herausforderungen bei der Absolvierung des Hochschulstudiums. Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung wollen in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht anders behandelt werden als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen ohne Behinderung. Sie wollen weder eine Bevorzugung noch „Bevorteilung“, aber ebenso wenig eine Benachteiligung. Es geht um die durch die Behinderung oder chronische Krankheit bedingten Nachteile, die ausgeglichen werden müssen.

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden oft nicht als solche wahrgenommen, besonders wenn ihre Behinderung nicht sichtbar ist. Manche zunächst nicht verständliche Verhaltensweise kann mit einer nicht sichtbaren Behinderung zusammenhängen. Auch werden

sich nicht alle Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung von selbst mit Wünschen und Bitten an Lehrende oder Verwaltungspersonal wenden. Die meisten tun es erst dann, wenn für sie ein Problem auftritt.

Unterstützen Sie Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, indem Sie Ihre Bereitschaft signalisieren, auf eventuell vorhandene Bedürfnisse oder Modifikationen einzugehen, und sie außerdem dazu ermutigen, ihre jeweiligen Bedürfnisse zu äußern. Erleichtern Sie ein Aufeinanderzugehen, indem Sie zu Beginn des Semesters in Ihren Veranstaltungen anbieten, dass sich Studierende nach der Veranstaltung oder in der Sprechstunde an Sie wenden können, wenn sie aufgrund einer Behinderung und/oder chronischen Krankheit jetzt oder später Hilfe oder Unterstützung benötigen. Ein derartiges Angebot ermöglicht den Betroffenen, unter Wahrung der Privatsphäre mit Ihnen zu sprechen.

Wenn Sie selbst ein Problem ansprechen möchten, sollten Sie berücksichtigen, dass Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung in der Regel nicht (seminar-)öffentlich über solche Fragen sprechen wollen, und es deshalb günstiger ist, ein persönliches Gespräch außerhalb der Lehrveranstaltung zu suchen. In einem persönlichen Gespräch werden Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung Ihnen aufzeigen können, welche technischen, personalen oder hochschuldidaktischen Hilfen sie zur Verbesserung ihrer Lern- und Arbeitssituation benötigen. Wenn Sie wenig über die Erkrankung oder Behinderung wissen, können Sie auch nach Art, Einschränkungen usw. fragen, haben jedoch kein Recht auf eine Antwort. Bitte bedenken Sie, dass Ihr Interesse auch als Neugier oder Eingriff in die Privatsphäre verstanden werden kann.

Auch wenn Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung nicht anders behandelt werden wollen als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen ohne Behinderung, bedarf es doch einiger nachteilsausgleichender Maßnahmen, um das Studium zu ermöglichen. Tragen Sie mit dazu

bei, dass Chancengleichheit für alle Studierenden besteht. Fast alle deutschen Hochschulen haben sich der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ von 2009 angeschlossen und sich selbst verpflichtet, die Ziele umzusetzen. Dies bedeutet in erster Linie, „eine ‚Hochschule für Alle‘ zu entwickeln, welche die chancengleiche Teilhabe für alle Studierenden sichert.“

3 Aktuelle Daten und Zahlen

Da kein Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung verpflichtet ist, seine Erkrankung anzuzeigen oder das Beratungsangebot der Universität zu nutzen, und da dieses Merkmal nicht erfasst werden darf, kann über die genaue Anzahl von Betroffenen an der HU keine abschließende Aussage getroffen werden. Anhand der Aktenlage ist von etwa 350 bis 400 Studierenden auszugehen, die aktiv die Beratung gesucht haben, meist wegen akuter Schwierigkeiten im und Fragen aus dem Studienalltag. Die durchgeführten Beratungen grundsätzlich werden ohne Angaben zur Person und Behinderung erfasst. Von Januar bis Dezember 2016 wurden 372 Beratungen durchgeführt und 71 Stellungnahmen zu Integrationsmittelanträgen an das Studentenwerk abgegeben. Der Großteil der Anfragen wurde elektronisch bearbeitet und bezieht sich auf den Härtefallantrag, der zweitgrößte Anteil bezog sich auf Nachteilsausgleiche. Bei den freiwillig genannten Erkrankungen ist ein Anstieg chronischer und vornehmlich psychischer Erkrankungen zu verzeichnen. Nachteilsausgleiche bezogen sich sowohl auf Studien- als auch auf Prüfungsleistungen. In der Regel handelte es um Modifikationen (z. B. längere Bearbeitungszeit, separater Raum, Splittung von Prüfungsteilen), teils auch um Äquivalenzleistungen (z. B. mündliche Prüfung statt Klausur).

Der Beratungsbedarf war beim Nachteilsausgleich sowohl bei Studierenden als auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am höchsten. Denn er muss auf die Grunderkrankung, die aktuelle Gesundheitslage, die Prüfungsform und die Studien- bzw. Prüfungsordnung abstellen. Eine Besserstellung ist dabei weder gewünscht noch zulässig. Neben der Unterstützung bei der formalen Beantragung und Durchführung ist es Aufgabe des Beauftragten, in Streitfällen und bei unklarer Sachlage zu vermitteln.

4 Der Nachteilsausgleich

Die Verpflichtung, Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung einen erforderlichen Nachteilsausgleich im Studien- und Prüfungsverlauf einzuräumen, um Chancengleichheit im Studium und in den Prüfungen herzustellen, ergibt sich bereits unmittelbar aus dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 3 und 20 GG) sowie dem 1994 zusätzlich in Artikel 3 aufgenommenen Benachteiligungsverbot: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Fassung vom 15. Nov. 1994).

Im § 2 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist festgelegt: „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden.“

Die Hochschulgesetze der Länder enthalten Regelungen, die der Bestimmung des Hochschulrahmengesetzes entsprechen. Im Gesetz über die Hochschulen des Landes Berlin ist darüber hinaus ausdrücklich die Bestimmung zum Nachteilsausgleich enthalten. In § 4 Abs. 7 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) heißt es:

„Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.“

Für Prüfungsordnungen regelt der § 31 Abs. 3 BerIHG:

„Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.“

Die Prüfungsordnungen der Humboldt-Universität enthalten mit verschiedenen Formulierungen und Inhalten eine Regelung zum Nachteilsausgleich, die alle auf Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) zurückgehen. Dort regelt § 109 ZSP-HU den Nachteilsausgleich in Prüfungen und für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Es gibt nicht „den Nachteilsausgleich“. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der Selbstverpflichtung muss immer auf den konkreten Fall, d. h. den/die Student/in, die Erkrankung und die Prüfungs- und Studienordnungen abgestellt und individuell geregelt werden. Durch den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile bei Studienleistungen und in Prüfungen werden die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer nicht vermindert. Wenn ein Nachteilsausgleich erforderlich ist, dann geht es nicht um die Leistungsanforderungen, sondern um die Rahmenbedingungen, in der die Leistung unter den konkreten Beeinträchtigungen erbracht werden kann. Die Regelung der Humboldt-Universität sieht ausdrücklich vor, dass der Nachteilsausgleich sich sowohl auf die Studien- als auch auf die Prüfungsleistungen bezieht, d. h. der Nachteilsausgleich erstreckt sich auch auf Hausarbeiten, Referate, Praktika, Exkursionen, die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung etc.

Die Studierenden müssen den Nachteilsausgleich in Prüfungen frühzeitig schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss, bei Staatsprüfungen beim jeweiligen staatlichen Prüfungsamt, beantragen. Der Nachteilsausgleich bei Studienleistungen kann in der Regel formlos bei Lehrenden gestellt werden, er sollte jedoch dokumentiert werden. Um Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung nicht mehrfaches Erklären ihrer Krankheit an verschiedenen Stellen zumuten zu müssen, können sie sich an die/den Beauftragte/n für die behinderten Studentinnen und Studenten wenden. Dieser/diesem wird im Beratungsgespräch einmalig die Krankheit oder Behinderung erläutert und nachgewiesen. Die/der Beauftragte kann

auf Wunsch der/des Student*in ein Begleitschreiben verfassen oder sich direkt an den Prüfungsausschuss oder die Fakultäten bzw. Institute wenden.

Mit dem Antrag haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung bzw. Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass eine Anerkennung als Schwerbehinderte/r vorhanden ist und ein Schwerbehindertenausweis vorliegt. Der Nachweis kann – und sollte – durch ein fachärztliches Attest oder durch Inaugenscheinnahme erbracht werden. Es darf nicht sein, dass die Antragsteller*innen wie Bittsteller*innen entsprechende Regelungen aushandeln und sich bzw. ihre Erkrankung erläutern müssen. Legen Sie die Regelungen zum Nachteilsausgleich bitte positiv im Sinne der Antragsteller*innen aus.

Welche Art des Nachteilsausgleichs individuell geeignet ist, kann nur in Abhängigkeit von den konkreten Beeinträchtigungen und von der Art und dem Inhalt der zu erbringenden Leistung festgelegt werden. Einige Möglichkeiten seien hier beispielhaft aufgeführt. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht abschließend.

- Fristverlängerung für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten

Von dieser Möglichkeit ist nicht nur bei Studierenden mit Schreibbehinderung Gebrauch zu machen. Sie trifft auch bei erschwertem Zugang zur Studienliteratur (Rollstuhlfahrer*innen, Sehgeschädigte), bei Problemen der Informationsaufnahme (Hörgeschädigte) und bei verringerter Belastbarkeit (chronisch Erkrankte) zu.

- Veränderung der Prüfungsdauer

Sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Prüfungen kann eine Zeitverlängerung, ggf. in besonderen Fällen auch eine Zeitverkürzung vorgesehen werden.

- Veränderung des Prüfungszeitraumes

Der Prüfungszeitraum bzw. der Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung kann verlängert oder in Prüfungsblöcke aufgesplittet werden. Auch Sonderregelungen zur Prüfungsanmeldung können vorgesehen werden.

- Durchführung in einer anderen Form (Äquivalenzleistung)

Prüfungen können in mündlicher statt in schriftlicher Form oder umgekehrt erfolgen, jedoch immer mit dem gleichen Prüfungsziel. Praktika oder Exkursionen sind, soweit die Voraussetzungen zur Teilnahme fehlen oder eine Teilnahme nicht möglich ist, durch andere Leistungen zu ersetzen oder anders zu gestalten. Grafische Darstellungen sind zu erlassen oder in geringerem Umfang zu fordern.

- Zulassung technischer Hilfsmittel

Denkbar wäre der Einsatz von Computern mit zusätzlicher Hard- und Software (Informationsquelle, Rechtschreibprogramme, Braillezeile) oder das Mitschneiden von Lehrveranstaltungen.

- Zulassung personaler Hilfe

Wenn erforderlich, ist ein*e Gebärdensprachdolmetscher*in, eine Vorlesekraft oder eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.

Die Fakultäten und Institute müssen dafür sorgen, dass Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung rechtzeitig von der Möglichkeit eines angemessenen Nachteilsausgleichs im Studien- und Prüfungsverlauf erfahren, z. B. durch die Prüfungsbüros. Die technischen und personalen Hilfsmittel oder die entsprechend ausgestatteten gesonderten Prüfungsräume haben die Prüfungsausschüsse bzw. Prüfungsämter in Abstimmung mit der/dem Beauftragten bereit zu stellen. Ein Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. In Zeugnissen, Diplomen usf. dürfen keine Hinweise auf den Nachteilsausgleich aufgenommen werden.

5 Arten von Behinderung und Ausgleichsmaßnahmen

Auf den folgenden Seiten werden Hinweise zu den verschiedenen Behinderungsarten mit ihren möglichen Auswirkungen gegeben. Tipps aus der Praxis sollen beispielhaft zeigen, wie Lehrende und Mitarbeiter/innen unterstützend wirken können, um Benachteiligungen zu beseitigen oder wenigstens zu verringern. Behinderungen werden gegliedert in Körper-, Hör-, Seh- und Sprachbehinderung. Rehabilitationswissenschaftlich werden die Körperbehinderungen nach Schädigungen des Zentralnervensystems, der Muskulatur, des Skelettsystems sowie nach chronischen Krankheiten und Fehlfunktionen der Organe eingeteilt. Vereinfachend soll hier jedoch eine Unterteilung nach den Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen einer „Funktionsstörung“ (so nach § 2 Abs. 2 SGB IX) erfolgen. Eingeteilt werden deshalb die Körperbehinderungen einerseits in Bewegungs- und Mobilitätsbehinderungen und andererseits in chronische Erkrankungen. Die psychischen Krankheiten werden dabei den chronischen Erkrankungen zugeordnet.

5.1 Bewegungs- und Mobilitätsbehinderung

Zu dieser Gruppe der Körperbehinderten zählen Studierende mit Erkrankungen bzw. Behinderungen, die dazu führen, dass die Bewegungen und die Mobilität beeinträchtigt sind, z. B.:

- Wirbelsäulenschaden,
- Querschnittslähmung,
- Gliedmaßenfehlbildung,
- Gliedmaßenverlust,
- spastische Lähmung,
- Multiple Sklerose u. a.

Es sind Studierende, die ständig oder zeitweise auf einen Rollstuhl angewiesen sind, für die das Gehen mit Gehstützen, Gehapparaten oder Prothesen mühsam, zeitraubend oder schmerzhaft ist oder die ihre Hände und Arme nicht oder nur eingeschränkt zum Greifen und Tragen benutzen können. Sie sind beim Aufsuchen der Hörsäle, bei der Benutzung von Ein-

richtungen, beim Umgang mit technischen Geräten oder bei der Handhabung von Schreibgeräten und sonstigen Gegenständen des Alltags auf spezielle Hilfen angewiesen.

Manchmal haben Studierende mit Körperbehinderung bereits einen anstrengenden und erschöpfenden Weg hinter sich, wenn sie Ihr Seminar erreichen. Einige werden Probleme haben, Ihr Seminar regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Es ist für sie organisatorisch oder zeitlich aufwendig, zum Seminarort zu gelangen, da die öffentlichen Verkehrsmittel - gerade im Winter – für sie unzugänglich sind, oder es wird ein Fahrdienst benötigt, um zur Universität zu gelangen, bzw. zwischen verschiedenen Universitätsgebäuden hin und her zu pendeln. Manche Studierende mit Körperbehinderung können einen eigenen umgebauten Pkw benutzen. Aber auch damit sind Einschränkungen verbunden und sei es, dass der Behindertenparkplatz unberechtigt besetzt oder die Zufahrt versperrt ist. Die Einschränkungen führen zu den unterschiedlichsten Problemen.

Unüberwindliche Barrieren bestehen beim Erreichen von Räumen in verschiedenen Gebäuden der Universität. Dazu gehören Aufgänge ohne Aufzüge oder Lifte, zu schmale Türen, Türen, die sich nur schwer öffnen lassen, Stufen, zu enge Aufzüge, (zu) weit entfernte Behindertentoiletten oder für Rollstuhlfahrer/innen nicht zugängliche Galerien in Bibliotheken. In diesen Fällen helfen nur, soweit technisch möglich, bauliche Veränderungen. Setzen Sie sich, wenn Ihnen solche Barrieren auffallen, wegen der notwendigen Veränderungen mit der/dem Behindertenbeauftragten in Verbindung.

Auch weite Wege zwischen den Lehrräumen machen es mitunter unmöglich, zwei aufeinanderfolgende Veranstaltungen zu besuchen. Schwierigkeiten ergeben sich auch durch die Einrichtung der Räume. Zu enge Tisch- oder Regalreihen, fehlende Stellplätze für Rollstühle, ungeeignete Sitzplätze oder nicht unterfahrbare oder höhenverstellbare Tische sind ei-

nige Beispiele. Die Benutzung von Gegenständen und Bedienungselementen, wie Telefonen, Lichtschaltern, Tastaturen an Aufzügen, Türklinken und Informationstafeln ist oft unmöglich, da sie zu hoch angebracht oder, wie bei Bücherregalen, selbst zu hoch sind.

Die Studienarbeit wird in aller Regel aufwändiger und erfordert mehr Zeit. Das betrifft z. B. das Schreiben, also das Anfertigen von Mitschriften oder Hausarbeiten, das Arbeiten in der Bibliothek, wenn Bücher oder Zeitschriften in nicht zugänglicher oder in unerreichbarer Position stehen, das Benutzen und Bedienen von Geräten wie Computern und Versuchseinrichtungen. Auch dauern alle Wege länger und die körperliche Belastbarkeit ist meist geringer. Manche Tätigkeiten können nicht ohne Hilfe durchgeführt werden. Studierende mit Körperbehinderung benötigen deshalb je nach der Art ihrer Einschränkung ständige oder zeitweise Hilfe durch Personen (Studienassistenten). Sprechen Sie die erforderliche Hilfe und Unterstützung mit den Studierenden ab. Wie Sie in Lehrveranstaltungen bewegungs- oder mobilitätsbehinderten Studierenden helfen können, zeigen die Beispiele in der folgenden Aufstellung:

- Erklären Sie sich bereit, unzugängliche oder schwer erreichbare Seminar- und Vorlesungsräume zu wechseln, und bemühen Sie sich um einen Ersatzraum, wenn Studierende mit Gehbehinderung oder Rollstuhlfahrer/innen teilnehmen. Wenden Sie sich dazu an die Hörsaalvergabe (Tel. 2093-70255) oder die/den Behindertenbeauftragte*n (s. u.).
- Stellen Sie Skripte zur Verfügung, falls Probleme beim Mitschreiben bestehen.
- Erlauben Sie den Studierenden, die Veranstaltung aufzuzeichnen. Die Studierenden werden sich bereit erklären, die Copyright-Rechte zu wahren.
- Geben Sie wegen der längeren Bearbeitungszeit Literatur und Referatsthemen rechtzeitig bekannt.
- Initiieren Sie die Anschaffung angepasster Einrichtungsgegenstände und Geräte (z. B. unterfahrbare und höhenverstellbare Tische).

- Gestatten Sie bei experimentellen Arbeiten Teamarbeit bzw. die Kooperation mit der/dem eigenen Studienhelfer*in.
- Unterstützen Sie den Einsatz technischer Hilfsmittel oder personale Hilfen.

Für Studienleistungen (Hausarbeiten, Praktika, Exkursionen etc.) und Prüfungen sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich zu beachten. Besprechen Sie mit den Betroffenen eventuell mögliche Ersatzleistungen. Bei Prüfungen kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Mündliche statt schriftlicher Prüfungen oder umgekehrt,
- Verlängerung der Prüfungszeit,
- Zulassung von Studienhelfer*in als Schreibkraft,
- Zulassung technischer Hilfsmittel,
- Ermöglichen von Ruhepausen bei längerer Dauer der Prüfungen.

5.2 Chronische und psychische Erkrankungen

Zu dieser Gruppe, die die zahlenmäßig stärkste ist, gehören Studierende mit Erkrankungen wie

- Allergien,
- Anfallsleiden (Epilepsie),
- Asthma,
- Stoffwechselkrankheiten (z. B. Diabetes),
- Nierenerkrankungen,
- Herzerkrankungen,
- Krankheiten des Immunsystems,
- Rheumatismus und
- psychische Erkrankungen.

5.2.1 Allgemeines

Diese Erkrankungen sind in der Regel nicht sichtbar. Die Betroffenen sind aber vielfach in ihrer Lebensführung stark eingeschränkt. Häufig müssen diese Studierenden ihren Studienalltag in erheblichem Maße auf krankheitsbedingte Notwendigkeiten abstimmen. Gelingt ihnen dies, dann fallen sie meist überhaupt nicht auf. Ein Hinweis auf die Krankheit kann sein, dass sie ihre Termine nicht langfristig planen oder in manchen Semestern nicht regelmäßig an den Veranstaltungen teilnehmen können. Sie können über ihre Zeit nicht frei verfügen, sondern müssen sich in die Zeitstruktur von Ärzten und Kliniken fügen. Mehr als an der Krankheit selbst leiden die Betroffenen an Vorurteilen, Unverständnis und den meist falschen Reaktionen anderer beim Auftreten eines Anfalls.

Die Probleme dieser Gruppe sind sehr unterschiedlich. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf alle Erkrankungen einzeln einzugehen. Einige mögliche Probleme sollen jedoch genannt werden. Es kann nötig sein, dass Reizstoffe vermieden werden müssen. Andere müssen Stresssituationen vermeiden, Pausen zum Ausruhen einlegen oder regelmäßig Mahlzeiten oder Medikamente einnehmen bzw. eine Selbstbehandlung vorneh-

men. Infolge von Krankheitsschüben, Schmerzen oder Medikamenten können zeitweise Konzentrations- und Aufmerksamkeitsschwierigkeiten, Stimmungsschwankungen und andere Leistungsbeeinträchtigungen auftreten. Bei einer Reihe von chronischen und psychischen Krankheiten kann sich der Gesundheitszustand schub- oder phasenweise verschlechtern. Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Teilnahme an Praktika und Exkursionen zu bestimmten Terminen kann dadurch erschwert und eine Studienunterbrechung durch längere Krankheits- und Behandlungsphasen möglich sein.

Fragen Sie nach individuellen Alltagsproblemen und studienbezogenen Einschränkungen. Bieten Sie Ihre Unterstützung z. B. durch folgende Maßnahmen an:

- Führen Sie Absprachen über Zeitverlängerungen, wenn während des Auftretens der Krankheit oder über einen längeren Zeitraum Leistungen erbracht werden müssen.
- Geben Sie Literatur für die Veranstaltungen und mögliche Referatsthemen rechtzeitig bekannt.
- Vereinbaren Sie Ersatzleistungen, wenn Studienleistungen nicht erbracht werden können.
- Stellen Sie auf Wunsch Skripte zur Verfügung.
- Legen Sie ggf. zusätzlich Pausen ein.
- Gestatten Sie Diabetikern das Essen während der Veranstaltung.
- Sorgen Sie dafür, dass bei Bedarf ein Raum zur Selbstbehandlung (z. B. Insulininjektionen) zur Verfügung steht.

Einige chronische wie auch psychische Krankheiten können bei sonst völlig unauffälligen Studierenden plötzlich zu akuten Zuständen führen. In solchen Situationen ist es für Außenstehende meist sehr schwierig zu helfen. Lassen Sie sich von dem Betroffenen über möglicherweise auftretende medizinische Notfallsituationen aufklären. Epileptische Anfälle, die länger als fünf Minuten dauern, hypoglykämische Schocks („Unterzucker“) und

schwerste allergische Reaktionen, wie massive Haut- und Schleimhautreaktionen, Asthma oder ein allergischer Schock erfordern das Hinzuziehen eines Notarztes.

5.2.2 Psychische Erkrankungen

Bei psychischen Krankheiten können Außenstehende nur schwer beurteilen, aus welchen Gründen Studierende in einer bestimmten Weise reagieren oder sich verhalten. Studierende, die um ihre Krankheiten wissen, haben meist Erfahrungen, wie sie mit neuen oder belastend erlebten Situationen umgehen können und kennen die für sie geeignete therapeutische Unterstützung. Es kann vorkommen, dass Erkrankte kein Gespräch wünschen oder sich abweisend zeigen oder vermeintlich unangemessen reagieren. Dennoch können Sie, wenn Ihnen Verhaltensweisen ungewöhnlich oder problematisch erscheinen, die Betroffenen darauf ansprechen. Die Psychologische Beratung der Allgemeinen Studienberatung kann ein erster Ansprechpartner zur Klärung der Situation und des Vorgehens sein. Studierende können dort Unterstützung in studienbezogenen Krisensituationen bekommen. Gegebenenfalls wird an geeignete Stellen weiter verwiesen.

Nach der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks ist innerhalb der Gruppe von Studierenden mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung der Anteil derer mit einer Beeinträchtigung durch eine psychische Erkrankung mit 42 % am höchsten. Im ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems), Kapitel V, findet sich eine Kategorisierung psychischer Erkrankungen; bei jeder psychischen Erkrankung liegt in unterschiedlichem Maße eine Abweichung von der Norm im Erleben oder Verhalten vor, die sich auf die Bereiche des Denkens, Fühlens und Handelns auswirkt. Das bedeutet nicht, dass Studierende mit einer psychischen Erkrankung auffällig oder merklich anders wären, vielen von ihnen werden Sie in Lehrveranstaltungen oder beim Erledigen von Verwaltungsangelegenheiten nicht anmerken, dass sie eine

Erkrankung haben. Dennoch kann es vorkommen, dass Studierende sich in Ihren Augen „merkwürdig“ verhalten, z. B. indem sie immer am Rand und immer oben sitzen und mit niemandem Kontakt haben, oder indem sie zu mehreren Sitzungen nicht erscheinen und keinen für Sie nachvollziehbaren Grund dafür nennen, oder indem sie immer und immer wieder Arbeiten aufschieben und Ihnen keine Begründung liefern.

Dies alles sind keine Indikatoren für eine psychische Erkrankung, wenn Sie jedoch Verhaltensweisen erleben, gerade bei plötzlichen Veränderungen, die Sie nicht kennen oder die Sie verunsichern, seien Sie bitte sensibilisiert. Die Psychologische Beratung kann sie unterstützen oder Ihnen Tipps zum angemessenen Verhalten geben.

5.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Regelungen für den Nachteilsausgleich können für chronisch kranke Studierende u.a. die folgenden Maßnahmen in Prüfungen nützlich sein:

- Veränderung der zeitlichen Abfolge der Prüfungen,
- Verlängerung der Bearbeitungszeit,
- Zulassung von Pausen,
- Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraumes,
- Möglichkeit der freien Wahl des Sitzplatzes im Prüfungsraum,
- Reservierung eines Sitzplatzes in Veranstaltungen,
- Abstimmung der Prüfungszeit mit erforderlichen medizinischen Behandlungen.

Welche Modifikation geeignet ist, sollte mit dem Studenten bzw. der Studentin besprochen werden. Die/der Behindertenbeauftragte kann mit Ihnen mögliche Veränderungen besprechen.

5.3 Hörschädigung

Hörgeschädigte Studierende sind zunächst von hörenden Studierenden nicht zu unterscheiden. Die Unsichtbarkeit der Hörbehinderung bringt es mit sich, dass die Hörbehinderung nicht als Behinderung erkannt wird. Sie stellt jedoch eine erhebliche Einschränkung dar, die von Fall zu Fall sehr verschieden sein kann. Dieser Gruppe ist die Aufnahme von Informationen über das Gehör nicht oder nur teilweise möglich. Als Information ist dabei nicht nur die Sprache selbst, sondern auch das Orten von Geräuschen zu verstehen. Wenn z. B. nur noch ein Ohr intakt ist, kann nicht mehr so einfach erkannt werden, wer spricht und wo im Raum gesprochen wird. Kommen dann noch andere Geräusche hinzu, werden die Töne flacher, verlieren an Charakter und Farbe.

Es kann unterschieden werden in Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige. Gehörlose besitzen entweder von Geburt an kein Hörvermögen oder der Hörverlust trat vor dem Spracherwerb ein. Bei ihnen ist die Sprechfähigkeit zum Teil erheblich beeinträchtigt, da die Kontrolle des eigenen Sprechens und der Lautstärke durch das Gehör fehlt. Sie erlernen Deutsch wie eine erste Fremdsprache. Entsprechende Fehler in der Verwendung von Laut- und Schriftsprache deuten daher nicht auf fehlende intellektuelle Fähigkeiten hin, sondern entstehen ähnlich wie Fehler, die auch jemand mit sehr guten Kenntnissen einer Fremdsprache in dieser Sprache machen wird. Ebenso sind der Umfang des Wortschatzes und somit auch das Verstehen von verschiedenen Begriffen meistens weniger entwickelt. Zur Kommunikation verwenden sie eine Gebärdensprache.

Ertaubte Menschen haben ihr Hörvermögen nach dem Spracherwerb verloren. Je nach dem Zeitpunkt des Verlustes der Hörfähigkeit sind die Artikulationsfähigkeit und das Sprachverständnis mehr oder weniger eingeschränkt. Schwerhörige hören meistens nicht leiser, sondern schlechter oder anders. Sie nehmen das Gesprochene ihrer Umwelt schwerer, bruchstückhaft, verzerrt oder verändert wahr. Je nachdem, ob Sinneszellen be-

einträchtig oder die Reizverarbeitung gestört sind, werden nur bestimmte Frequenzen gehört oder die Sprache „zerhackt“ wahrgenommen. Das bezieht sich nicht nur auf das Gesprochene, indem einzelne Wörter nicht oder falsch verstanden werden, sondern bereits auf die einzelnen Laute. Hintergrundgeräusche können mitunter nicht getrennt werden. Menschen mit gutem Gehör können sich nicht vorstellen, welchen Höreindruck ein Schwerhöriger hat, der an einer Innenohrschwerhörigkeit leidet.

Schwerhörigen Studierenden kann durch lautes Sprechen oder durch ein Hörgerät nur bedingt geholfen werden. Lautes Sprechen wird im Gegenteil von den Betroffenen eher als unangenehm empfunden. Ein Hörgerät kann nicht ersetzen, was nicht aufgenommen werden kann. Es kann die eingeschränkte oder fehlende Hörfähigkeit nur teilweise und unvollständig ausgleichen. Das Hören mit einem Hörgerät bleibt ein verändertes Hören und entspricht nicht dem der normal Hörenden.

Trotz aller Unterschiede stellt sich für Gehörlose wie für Ertaubte oder Schwerhörige die Teilnahme sowohl an der alltagsüblichen als auch an der fachwissenschaftlichen Kommunikation als gemeinsames Problem dar. Für Hörbehinderte stellt der visuelle Eindruck die wichtigste Form der Informationsaufnahme dar. Das Auge ist für sie somit das wichtigste Sinnesorgan, um Informationen in Form der gesprochenen Sprache aufzunehmen. Sie werden durch Ablesen der Lippen des Sprechenden versuchen, das gesprochene Wort aufzunehmen, und auf die Gestik, Mimik und Körpersprache achten. Gehörlose Studierende benötigen in der Regel eine*n Dolmetscher*in, die/der die gesprochene Sprache in die Gebärdensprache übersetzt. Manchmal haben hörgeschädigte Studierende auch eine*n Studienhelfer*in für die Mitschriften. Für Lehrende lassen sich einige Verhaltensregeln ableiten.

- Die/der Hörgeschädigte muss den Mund des Sprechenden gut sehen können.

- Sprechen Sie zum Studierenden. Das gilt auch, wenn ein Gebärdensprachdolmetscher anwesend ist.
- Achten Sie darauf, dass der Raum gut beleuchtet ist.
- Auch wenn der Raum bei Dia- und Powerpointprojektionen oder Filmvorführungen verdunkelt wird, muss das Mundbild erkennbar bleiben.
- Erklären Sie keine Tafelbilder mit dem Rücken zu den Studierenden.
- Die Entfernung zu hörbehinderten Studierenden darf nicht zu groß sein (bis 3,5 m).
- Stellen Sie sich nicht vor Lichtquellen (Lampen, Fenster), sonst liegt Ihr Gesicht im Schatten und die Lippenbewegungen sowie der Gesichtsausdruck sind nur schwer wahrnehmbar.
- Hörgeschädigte benötigen einen Sitzplatz, von dem aus sie möglichst alle Seminarteilnehmer sehen können (günstig ist die Kreisform).
- Wiederholen Sie Beiträge aus dem Auditorium. Hörgeschädigte können Sprechende im Publikum oft nicht oder nicht schnell genug lokalisieren und über größere Distanz das Mundbild erkennen.
- Weisen sie bei Diskussionen auf die/den Sprechenden, um die Orientierung zu erleichtern.
- Wenn Sie ein Mikrofon verwenden, achten Sie darauf, dass der Mund nicht verdeckt ist.
- Das Gesprochene muss verstanden und aufgeschrieben werden können.
- Sprechen Sie deutlich artikuliert.
- Sprechen Sie nicht zu schnell und legen Sie Pausen ein. Hörgeschädigte Studierende können nicht gleichzeitig auf das Tafelbild und das Gesicht sehen oder auf das Gesicht sehen und eine Mitschrift anfertigen. Auch müssen ggf. Gebärdensprachdolmetscher beim Übersetzen Schritt halten können.
- Achten sie darauf, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig sprechen.
- Sprechen Sie nicht zu laut. Gehörlosen und Ertaubten nützt es nichts, schwerhörige Studierende haben ein Hörgerät.

- Ermöglichen Sie Rückfragen bei Ihnen, bei Kommilitonen oder dem Gebärdensprachdolmetscher während der Veranstaltung.
- Vergewissern Sie sich, dass alles richtig verstanden wurde.
- Achten sie darauf, dass im Raum möglichst wenig Geräusche entstehen (Stühle rücken, Störungen durch Gespräche, etc.).
- Gestatten Sie, die Veranstaltungen aufzunehmen.
- Unterstützen Sie das Gesprochene durch visuelle Medien.
- Verwenden Sie Tafelaufschriften und Overheadprojektionen.
- Stellen Sie den hörgeschädigten Studierenden zusätzlich Thesenpapiere, Skripte, Literaturlisten u. a. m. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Unmittelbar vor Beginn oder während der Veranstaltung ist es zu spät. Die Betroffenen können nicht gleichzeitig Texte lesen und auf das Mundbild des Sprechenden oder auf den Gebärdendolmetscher achten.
- Geben Sie wichtige Informationen zu Inhalt und Organisation bitte immer in schriftlicher Form (Tafelaufschrift).
- Verwenden Sie Übertragungs- und Verstärkungstechnik.
- In großen Hörsälen sollten Sie, soweit vorhanden, grundsätzlich mit Mikrofon sprechen. Induktionsschleifen oder Funkübertragung ermöglichen eine drahtlose Ankopplung durch die Studierenden und vermeiden weitestgehend Hintergrundgeräusche, die bei Hörgeräten mit verstärkt werden.
- Tragen Sie das Sender-Gerät einer drahtlosen Übertragungsanlage (z. B. Mikroport-Anlage, die Sie auch beim Beauftragten erhalten) in den Veranstaltungen, wenn hörbehinderte Studierende darum bitten.
- Empfehlenswert ist eine Ringschaltanlage, an die Studierende ihre Mikroportempfänger anschließen können. Die HU wird im Rahmen des Hörsaalprogramms schrittweise die Hörsäle mit entsprechenden Anlagen ausstatten. Bei Bedarf besteht aber auch die Möglichkeit, Übertragungsanlagen kurzfristig zu installieren.
- Nehmen Sie Kontakt zu hörbehinderten Studierenden auf.

- Signalisieren Sie Ihre Bereitschaft zur Unterstützung bereits in der ersten Stunde und bieten Sie die Möglichkeit für klärende Gespräche nach dem Seminar oder in der Sprechstunde an.
- Planen Sie für die Gespräche ausreichend Zeit ein.
- Sprechen Sie immer sitzend, damit sich die Gesichter auf gleicher Höhe befinden.

Bei der Durchführung von Prüfungen können Nachteile z. B. wie folgt ausgeglichen werden:

- Ersatz von mündlichen durch schriftliche Prüfungen.
- Bei mündlichen Prüfungen können Fragen schriftlich vorgegeben werden.
- Gebärdensprachdolmetsche*innen oder Studienhelfer*innen sind auf Antrag zuzulassen.
- Mündliche Gruppenprüfungen sind nur dann möglich, wenn der hörbehinderte Prüfling auch den Beiträgen der anderen Prüflinge folgen kann und ggf. Nachfragen möglich sind. Auf Antrag des Prüflings muss alternativ eine Einzelprüfung möglich sein.
- Für die Prüfung ist mehr Zeit einzuplanen. Erforderliche Nachfragen, Verstehensprobleme infolge schwer verständlicher Artikulation oder die Zeit für die Übersetzung des Gebärdendolmetschers dürfen nicht zu Lasten der effektiven Prüfungszeit gehen.

5.4 Sehschädigung

Zu den Sehgeschädigten gehören sehschwache und blinde Menschen. Die Aufnahme von Informationen über die visuelle Wahrnehmung ist bei Blinden überhaupt nicht und bei Sehschwachen nur eingeschränkt bzw. nur mit technischen Hilfsmitteln möglich. Alle Informationen, die von Sehenden über das Auge wahrgenommen werden können, müssen bei Blinden vollständig und bei Sehschwachen teilweise über andere Sinnesorgane aufgenommen werden. Die wichtigste Rolle spielen dabei Hör- und Tastsinn. Je nach Zeitpunkt der Erblindung oder des Beginns der Sehschwäche sind diese unterschiedlich entwickelt und ausgeprägt. So gibt es z. B. Blin-

de, welche die Form der arabischen Buchstaben und Zahlen nie erlernt haben und somit auch nicht identifizieren können. Andere, meist später Erblindete, können die Darstellung der Schwarzschrift als Relief besser erfassen als die Punktschrift. Für Blinde müssen Schrift in gesprochene Sprache oder in eine tastbare Schriftform (Braille) sowie bildliche und grafische Darstellungen in gesprochene Sprache oder tastbare Oberflächen übertragen werden.

Für Sehschwache sind Schrift, Bilder und Grafiken in einer vergrößerten Form und meist mit starken Kontrasten und klaren Konturen erforderlich. Sehschwache Studierende fallen im Rahmen eines Seminars seltener auf. Meistens können sie sich gut orientieren. Schwierigkeiten können das Erkennen von Details und bewegten Bildern bzw. bei eingeschränktem Gesichtsfeld das gleichzeitige Wahrnehmen eines größeren Bereiches (z. B. das Tafelbild) bereiten. Manche sind blendempfindlich oder farbenblind, manche benötigen zusätzliche Beleuchtung.

Das Hauptproblem für blinde und sehschwache Studierende ist die immense Masse an gedruckten und visuellen Informationen, insbesondere an Studientexten, zu denen Zugang gefunden werden muss. Der gesamte Literaturbestand der Universitätsbibliothek ist für Blinde und Sehschwache nicht ohne Umsetzung des Normaldrucks in Punktschrift, auf Tonband oder in Großschrift lesbar. Diese Umsetzung muss organisiert werden und erfordert viel Zeit. Das wichtigste Hilfsmittel ist der Computer. Mit der Braillezeile, dem Brailledrucker, einem Großbildschirm mit spezieller Vergrößerungssoftware oder der Sprachausgabe besteht die Möglichkeit, den Bildschirminhalt zu erfassen. Auch die Darstellung grafischer Oberflächen ist möglich. Texteingaben können neben der Tastatur auch über Scanner vorgenommen werden. Die Universitätsbibliothek verfügt über eine entsprechende Anlage.

In Lehrveranstaltungen werden Computer als Laptop mit Braillezeile oder Braille-Notizgeräte mit Sprachausgabe (über Kopfhörer) zur Mitschrift eingesetzt. Als vergrößernde Sehhilfen werden neben Lupen und Ferngläsern (Monokulare) auch Bildschirmlesegeräte auf optischer oder elektronischer (Videokamera mit Monitor oder PC) Basis verwendet.

Trotz aller technischen Hilfsmittel werden blinde und hochgradig seh-schwache Studierende personale Hilfe (Studienassistenz) zum Vorlesen, zur Unterstützung bei der Literatursuche, bei der Aufnahme von Texten oder bei der Überarbeitung von Texten, die von Braille- in Schwarzschrift übersetzt wurden, benötigen. Auch an experimentellen Arbeiten müssen Sehgeschädigte teilnehmen können. Dazu ist eine entsprechende technische Ausrüstung durch das Institut zu beschaffen und die Teamarbeit mit Mitstudierenden oder der/dem Studienhelfer/in zu ermöglichen.

Für Sie als Lehrende lassen sich aus dem Dargelegten einige Verhaltensregeln ableiten:

1. Verbalisieren Sie, was zu sehen ist.

- Blinde und Sehschwache können einer Vorlesung oder einem Seminar problemlos folgen, soweit die Inhalte nicht ausschließlich über das Auge erfasst werden müssen. Bei der Interpretation eines Tafelbildes muss das Bezeichnete auch benannt werden. Beschreiben Sie Bilder, Grafiken, Tabellen usw. so, dass die Studierenden sich ein Bild in ihrer Vorstellung aufbauen können. Unterbrechen Sie die Beschreibung nicht.
- Vermeiden Sie ungenaue Bezeichnungen wie „dies“ und „dort“.
- Sprechen Sie deutlich, verwenden Sie in Hörsälen ein Mikrofon. Sprechen Sie, wenn Sie kein Mikrofon haben, in Richtung Auditorium.
- Bewegte Bilder müssen ggf. von einer/einem Studienhelfer/in kommentiert werden.

2. Sorgen Sie für gute Lesbarkeit.

- Tafeln müssen sauber und gut beleuchtet sein. Das Licht darf nicht reflektiert werden.

- Achten sie darauf, dass auch der Raum gut beleuchtet ist. Evtl. ist eine spezielle, insbesondere blendfreie Beleuchtung erforderlich.
- Schreiben Sie groß und deutlich, auch in Präsentationen.
- Schalten sie bei Projektionen die Raumbelichtung aus.
- Verwenden Sie zur Vermeidung von Blendung ggf. gelbe Kreide.

3. Unterstützen Sie die Arbeitstechniken.

- Geben Sie die benötigte Literatur frühzeitig bekannt, sodass Zeit zur Übersetzung in Brailleschrift, tastbare Vorlagen oder das Aufsprechen möglich ist.
- Stellen sie Kopien, ggf. auch vergrößerte, von Manuskripten, Thesenpapieren, Tafelbildern, Overheadfolien usw. zur Verfügung.
- Akzeptieren Sie eventuell störende Geräusche von tragbaren Computern, Notiz- und anderen Geräten.
- Erlauben Sie den Studierenden, die Veranstaltung aufzunehmen. Die Studierenden werden die Copyright-Rechte wahren.

4. Nehmen Sie Kontakt zu Sehgeschädigten auf.

- Bieten Sie Ihre Bereitschaft zur Unterstützung bereits in der ersten Stunde an.
- Bieten Sie die Möglichkeit für klärende Gespräche nach dem Seminar oder in der Sprechstunde an.
- Sprechen Sie sehgeschädigte Studierende in den Lehrveranstaltungen mit Namen an (nicht nur mit „Sie“).
- Achten Sie darauf, dass nonverbale Signale nicht aufgenommen werden können.

Für die Durchführung von Praktika, Exkursionen und Prüfungen sowie für das Erbringen von Studienleistungen (Hausarbeiten, Referate usw.) sind die Regelungen des Nachteilsausgleichs anzuwenden.

Gemeinsam mit dem sehgeschädigten Studierenden könnten

z. B. folgende Regelungen bei Prüfungen getroffen werden:

- Zur Klausur wird ein*e Studienhelfer*in als Vorleser*in zugelassen.
- Zum Schreiben der Klausur werden technische Hilfsmittel zugelassen.

- Es wird für die Klausur ein gesonderter Raum zur Verfügung gestellt (Verwendung technischer Hilfsmittel, Vermeidung einer Belästigung anderer Prüfungsteilnehmer durch Geräusche technischer Hilfsmittel).
- Die Prüfungszeit wird bei schriftlichen Prüfungen verlängert.
- Schriftliche Prüfungen werden durch mündliche Prüfungen ersetzt.

Zum Schluss noch ein kleiner Ratgeber für einen guten Umgang mit blinden Menschen: Blinde und stark Sehschwache können sich in gewohnter Umgebung sehr gut orientieren und bewegen, sofern nicht auf den eingeübten Wegen unerwartete Hindernisse auftauchen. Mit Möbeln und Kisten verstellte Flure, achtlos abgestellte Fahrräder, Autos auf Gehwegen u. a. sind Rücksichtslosigkeiten, auf die Sie in Ihrem Wirkungsbereich Einfluss nehmen sollten. Blinde können auch von einem Blindenführhund begleitet werden. Blindenführhunde dürfen prinzipiell in alle öffentlichen Gebäude und Räume mitgenommen werden. Wollen Sie einer blinden oder stark sehgeschädigten Person in unbekannter oder veränderter Umgebung helfen, so fragen Sie, ob Hilfe erwünscht ist und bieten Sie Ihren Arm zum Geleit an.

Bei Bordsteinen, Stufen und Treppen weisen sie daraufhin, dass es nach oben oder unten geht. Richtungsänderungen spürt der Sehgeschädigte, der immer etwas schräg hinter Ihnen gehen wird. An Türen und engen Stellen gehen Sie leicht voraus. Bei der Begrüßung nennen Sie Ihren Namen und geben sie Ihrem blinden Partner immer zu verstehen, wenn Sie ihn verlassen. Für Sehende sind Blickkontakt und nonverbale Signale wichtige Bestandteile der Kommunikation. Dieser Teil fehlt im Gespräch mit Blinden. Lassen sie sich dadurch nicht irritieren. Sie werden sich schnell an diese etwas andere Art der Kommunikation gewöhnen, wenn Sie dieser neuen Situation mit Aufmerksamkeit begegnen.

5.5 Sprachbehinderung

Zur Gruppe der Sprachbehinderten zählen Studierende mit Sprach-, Sprech-, Rede- und Stimmstörungen. Obwohl sich das Bild des Sprachbehinderten in der Öffentlichkeit vorwiegend an den Stotternden orientiert, stellen diese aber nur eine Kategorie dar. Sprachstörungen haben vielfältige Ursachen. Man kann sie einteilen in früh- und spät erworbene Störungen der ausgebildeten Sprache (Aphasie, Dysphasie), in zentrale Entwicklungsbehinderungen der Sprache (auditive Agnosie), als Folge pathologischer Veränderungen der Sprachorgane und in Störungen, die in Zusammenhang mit anderen Behinderungen (Dysarthrien, Spasmen) stehen. Störungen in der Entwicklung der Lautsprache können zur Lese-Rechtschreib-Schwäche (Dyslexie) führen.

Oft wird die Sprachbehinderung als die geringste Störungsform unter den verschiedenen Behinderungen für den Betroffenen und seine Umwelt angesehen. Trotzdem haben Stotterer mit erheblichen sozialen Nachteilen zu rechnen. Sie werden nicht ernst genommen und intellektuell abqualifiziert. Es besteht das Vorurteil, dass Stottern eine schlechte Angewohnheit oder der Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung sei. Stottern beruht aber auf einer Krankheit. Diese Krankheit führt zu einer Störung der Sprechmotorik. Sie äußert sich in einer willentlich nicht beeinflussbaren Unflüssigkeit des Redeflusses. Das Erscheinungsbild des Stotterns ist bei jedem Menschen anders ausgeprägt. Neben den verschiedenen Arten, wie Wiederholungen, Herauspressen und Langziehen von Buchstaben, Silben oder ganzen Wörtern sowie Blockierungen u. a., kommt es auch zu sichtbaren Verkrampfungen der Sprech-, Atem- und Gesichtsmuskulatur. Mitunter entstehen Mitbewegungen der Augen (Augenklimpern), der Beine (Fußaufstampfen) oder anderer Körperteile.

Viel mehr als durch das Stottern selbst werden die Betroffenen aber von der inneren Qual, sich nicht mitteilen zu können, belastet. Es entwickelt sich Angst vor dem Stottern und der Reaktion der Mitmenschen darauf. Es

entstehen Minderwertigkeitsgefühle bis hin zum Selbsthass. Eine soziale Isolation ist oft die Folge. Das Schlimmste am Stottern ist die Angst davor. Das Sprechen vor einer Seminargruppe wird zur emotionalen Belastung. Oft werden deshalb Wortbeiträge vermieden. Tritt Stottern auf, so ist die Kommunikation nie nur auf der Seite des stotternden Studierenden gestört, auch die Gesprächspartner sind in der Regel unsicher, wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen.

Die Lehrenden müssen die Persönlichkeit unterstützen und das Selbstvertrauen stärken. Mit erlebten Erfolgen wächst der Mut. Falsch ist es, sprachbehinderte Studierende zu ignorieren. Auch ist es zu wenig, sie zu tolerieren – sie müssen akzeptiert werden. Wortfindungs- und Artikulations-schwierigkeiten treten nicht nur bei sprachbehinderten Studierenden auf. Freies Sprechen vor einer Gruppe kann auch angstbesetzt sein.

Für die Lehrveranstaltungen sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Ergreifen sie die Initiative und klären Sie außerhalb der Lehrveranstaltung, wie die Zusammenarbeit erfolgen soll, unter welchen Bedingungen Wortbeiträge geleistet werden können.
- Sagen Sie, dass in Ihren Lehrveranstaltungen das Stottern erlaubt ist.
- Hören Sie ruhig zu und lassen Sie den Studierenden zu Ende sprechen.
- Widerstehen Sie der Versuchung, Wörter oder Sätze zu vervollständigen.
- Halten Sie während des Wortbeitrages Blickkontakt zu dem Studierenden.
- Vermeiden Sie Zeitdruck.
- Unterlassen Sie gut gemeinte Ratschläge wie „Holen Sie tief Luft“ oder „Sprechen Sie langsam“.
- Wiederholen Sie ggf. und fassen Sie zusammen, was gesagt wurde.
- Akzeptieren Sie die unterschiedlichen Sprechtechniken.

- Lassen Sie zu, dass Referate zu Hause aufgenommen und in der Lehrveranstaltung abgespielt werden können oder lassen Sie Referate ablesen.
- Unterstützen Sie Arbeit in Kleingruppen.

Als Nachteilsausgleich in Prüfungen kommen z. B. in Betracht:

- Ersetzen von mündlichen Prüfungen durch Hausarbeiten,
- Ersetzen von mündlichen durch schriftliche Prüfungen,
- Zulassung von Sprachcomputern,
- Zeitverlängerungen.

6 Beratungsstellen

Für Studierende, Studieninteressierte, Lehrende und Mitarbeiter/innen der Humboldt-Universität zu Berlin stehen folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

Der Beauftragte für behinderte Studentinnen und Studenten

(Behindertenbeauftragter)

Dr. Jochen O. Ley, komm. beauftragt von der Präsidentin nach § 28a

BerIHG

Rike Braden, B. A., Studentische Mitarbeiterin

Anschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Sitz: Unter den Linden 6, 10117 Berlin
Raum 1053 B (SSC)

Persönliche Sprechzeiten: Offene Sprechstunde

Telefonische Sprechzeit: Mittwoch 11:00 bis 12:00 Uhr

Tel. 030 2093-70257

Fax: 030 2093-70261

E-Mail: behindertenberatung@uv.hu-berlin.de

Internet: <http://studium.hu-berlin.de/behinderte>

Offene Sprechstunde ohne Voranmeldung:

Mitte: Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr in Raum 1053 B (SSC), Unter den Linden 6 (Hauptgebäude)

Adlershof: alle zwei Wochen am Donnerstag, 14:00 bis 16:00 Uhr, in Raum 2'227, Rudower Chaussee 25 (Johann-von-Neumann-Haus), für die jeweiligen Termine siehe Homepage.

Projekt Studium mit Beeinträchtigung

Das Projekt "Studium mit Beeinträchtigung" ist im Januar 2017 gestartet und erstreckt sich bis einschließlich 2020. Ziel des Projekts ist es, die Situation der Studierenden mit Beeinträchtigung an der Humboldt-Universität zu verbessern.

Elias Nies, Projektmitarbeiter, Verbesserung der Universitätsstrukturen

Benjamin Gross, Projektmitarbeiter, Öffentlichkeitsarbeit

Rosa Johanna Gruner, Studentische Mitarbeiterin

Anschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Sitz: Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Raum 1062C

Tel.: 030 2093–70343

E-Mail: barrierefreistudieren@hu-berlin.de

Internet: <https://www.hu-berlin.de/de/studium/behinderte/smb>

Psychologische Beratung in der Allgemeinen Studienberatung

Studienabteilung, Referat Allgemeine Studienberatung und -information

Herr Dipl.-Psych. H. Walther

Frau Dipl.-Psych. M. Kötschau

Anschrift Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Sitz: Nord: Invalidenstraße 110, 10115 Berlin, Raum 326

Adlershof: Brook-Tyler-Straße 2, 12489 Berlin, Raum 1.302

Terminvergabe: Mittwoch 13.00 bis 15.00 Uhr in Mitte

Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr in Adlershof

Tel.: Mitte: 030 2093-70272, Adlershof 030 2093-5585

E-Mail: psychologische-beratung@hu-berlin.de

Internet: <http://studium.hu-berlin.de/beratung/psyber>

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende - Enthinderungsberatung

c/o HU Berlin, ReferentInnenrat

Anschrift Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Sitz: Monbijoustr. 2b, 10117 Berlin, Raum 5

Tel. 030 2093-46637

E-Mail: beratung.enthinderung@refrat.hu-berlin.de

Internet: <http://www.refrat.de/beratung.enthinderung.html>

Sprechzeiten: siehe Homepage

Hochschulambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik

Institut für Psychologie, Abt. Klinische Psychologie

Anschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Sitz: Rudower Chaussee 18, 12489 Berlin
(Wolfgang-Köhler-Haus)

Sprechzeiten: Dienstag bis Freitag, 10.30 – 15 Uhr

Tel.: (Sekretariat): 030 2093-4843

Falls Sie nur den Anrufbeantworter erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht mit einer Rückrufnummer.

Fax: 030 2093-4859

E-Mail: hochschulambulanz@psychologie.hu-berlin.de

Internet: <https://www.psychologie.hu-berlin.de/de/praxis/ambulanz>

Beratungsstelle Barrierefrei Studieren des Studierendenwerk Berlin

Anschrift: Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin-Friedrichshain

Sprechzeit: Donnerstag 10.00 bis 13.00 Uhr u. n. V.

Tel.: 030 93939-8441

E-Mail: bbs.fmp@stw.berlin

Internet: <https://www.stw.berlin/beratung-barrierefrei-studieren>

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung der Deutschen Studentenwerke (IBS)

Deutsches Studentenwerk

Anschrift: Monbijouplatz 11, 10178 Berlin

Tel.: 030 297727-12

Fax: 030 297727-99

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Internet: <http://www.studentenwerke.de/behinderung>

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Christine Braunert-Rümenapf

Anschrift: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Raum E011

Sprechzeit: siehe Webseite

Tel.: 030 9028-2917

Fax: 030 9028-2166

E-Mail: LfB@senias.berlin.de

Internet: <https://.berlin.de/landesbeauftragte-fuer-menschen-mit-behinderung/>

7 Anhang: Weiterführende Lektüre

- Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (Hrsg.): Studium und Behinderung. Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. 7. Auflage 2013.
<http://www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung>
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks. Berlin 2017.
https://www.bmbf.de/pub/21_Sozialerhebung_2016_Hauptbericht
- Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) 10. Revision 2013, Kapitel V. Online-Version: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamtl2013/index.htm#V>.
- Keune, Saskia; Frohnenberg, Claudia: Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der betrieblichen Ausbildung. Bertelsmann, 4. Auflage, Bielefeld 2008 (derzeit vergriffen).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Ratgeber für Menschen mit Behinderung. Ausgabe 2017. Online-Version: <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a712-ratgeber-fuer-behinderte-mens.html>
- Klein, Uta: Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Beltz-Verlag, Landsberg 2016.